



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Fortbestehen von Planungsbereichen bei Gebietsreform

Berlin, 02.09.2008

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 12.08.2008 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer weiteren Änderung der bestehenden Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgefordert, nachdem die Richtlinie bereits mehrfach Gegenstand von Änderungen gewesen ist (vgl. die Stellungnahmen der Bundesärztekammer vom 01.02.07, 31.08.07, 05.12.07, 28.01.08 und 27.03.08). Der Bundesärztekammer wurde ein einheitlicher und, laut tragenden Gründen, einvernehmlich getroffener Beschlussentwurf des zuständigen Unterausschusses Bedarfsplanung vorgelegt.

Die vorgelegten Änderungen betreffen den 2. Abschnitt der Richtlinie - Bedarfsplanung und Feststellung der Planungsbereiche – und hier den § 2 Abs. 3:

„Räumliche Grundlage für die Ermittlungen zum allgemeinen Stand der vertragsärztlichen Versorgung und zum jeweiligen örtlichen Stand der vertragsärztlichen Versorgung sowie für die Feststellungen zur Überversorgung oder Unterversorgung ist die kreisfreie Stadt, der Landkreis oder die Kreisregion in der Zuordnung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, (Planungsbereiche). Die Planungsbereiche sind aus der Anlage 3.1 ersichtlich. Planungsbereich für Berlin ist Gesamtberlin.“

Angefügt werden an diese bestehenden 3 Sätze soll folgender Satz 4:

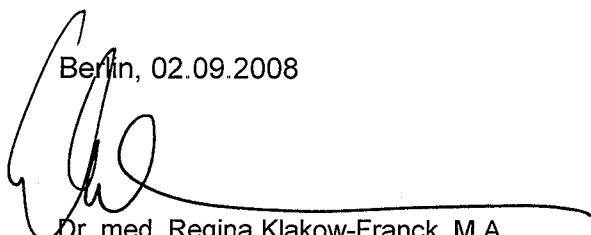
„Abweichend von § 7 kann der Landesausschuss mit 2/3 Mehrheit im Fall einer Gebietsreform beschließen, dass die Planungsbereiche hiervon unberührt bleiben und in ihrer bisherigen Form fortbestehen.“

Mit Verweis auf ein aktuelles Beispiel aus dem Bundesland Sachsen wird angeführt, dass Gebietsreformen eine Reduzierung der Anzahl von Planungsbereichen (bei gleichzeitiger Vergrößerung der Fläche der entstehenden neuen Areale) verursachen können. Dies würde eine umfängliche Neuermittlung des allgemeinen Standes der vertragsärztlichen Versorgung sowie Feststellungen zur Überversorgung oder Unterversorgung auf Grundlage der neuen räumlichen Strukturen notwendig machen. Um es den zuständigen Landesausschüssen zu ermöglichen, unabhängig von Gebietsreformen die bisherige Bedarfsplanung fortzuführen, soll durch den Beschluss die Option geschaffen werden, an der vor der Gebietsreform bestehenden Systematik der Planungsbereiche festzuhalten.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer betrachtet die Ergänzung der Richtlinie als sinnvolle Möglichkeit, regionalen Gegebenheiten bei der Bedarfsplanung Rechnung tragen zu können und hat zu dem vorgelegten Beschlussentwurf keine Änderungshinweise.

Berlin, 02.09.2008



Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3 u. 4